

# Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens

der

## Einwohnergemeinde Eriz





Die Einwohnergemeinde Eriz gestützt auf Artikel 87 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 sowie den Anhang für die Finanzverwaltung beschliesst:

Zweck

#### Art. 1

Die Spezialfinanzierung Werterhaltung Liegenschaften des Finanzvermögens (SF WEU) bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung (Konto SF WEU)

#### Art. 2

- Vom aktuellen anrechenbaren Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens wird jährlich 1.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 50 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
- Die anrechenbaren Gebäudeversicherungswerte werden vom Gemeinderat im Anhang 1 unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigen- bzw. Fremdnutzung sowie der Gebäudezustände der Liegenschaft festgelegt.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung (Konto SF WEU)

#### Art. 3

- Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314.xx (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.<sup>1)</sup>

Verzinsung

#### Art 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

#### Art. 5

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Eriz in Kraft.



So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Eriz am 24. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident

Fritz Kropf

Der Gemeindeschreiber

Christian Aeschlimann

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Eriz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 20 und 21 vom 20. und 26. Mai 2005 publiziert.

Eriz, 2. August 2005

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Aeschlimann

Genehmigung Reglementsänderung vom 4. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung hat am 4. Dezember 2021 der Reglementsänderung mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2022 zugestimmt.

Eriz, 4. Dezember 2021

Einwohnergemeinde Eriz

Der Präsident

Die Sekretärin

Charlotte Küenzi

Daniel Kropf

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin von Eriz bescheinigt:

 Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens lag vom 29. Oktober 2021 – 4. Dezember 2021 auf der Gemeindeverwaltung Eriz öffentlich auf.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. vom 28. Oktober 2021 und Nr. vom 4. November 2021 bekanntgegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung 4.12.2021, GV



2. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Eriz, 10. Januar 2022

Die Gemeindeverwalterin

Charlotte Küenzi

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 13. Januar 2022



### Anhang 1

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Reglementes für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens erlässt der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2010 folgenden Anhang:

Die anrechenbaren Gebäudeversicherungswerte gemäss Artikel 2 betragen:

Liegenschaft Gemeindehaus:	35 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes
Liegenschaft Geissegg:	70 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes
Liegenschaft Lehrerhaus:	45 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes